

Satzung

über die Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Nordhausen

vom 6. August 1997

Aufgrund der §§ 19 und 26 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.501) und der §§ 22, 23 und 24 des Thüringer Statistikgesetzes (ThürStG) vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 368) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 28. April 1997 folgende Satzung über die Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Nordhausen beschlossen:

§ 1

Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Nordhausen

- (1) Die Stadtverwaltung Nordhausen betreibt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik.
- (2) Zur Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Nordhausen gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadtverwaltung Nordhausen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.
- (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2

Aufgabenzuweisung

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Nordhausen sind einer Statistikstelle zugewiesen. Diese darf außer der Durchführung von allgemeinen Wahlen keine über die Aufgaben der Kommunalstatistik hinausgehenden Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Für diese Statistikstelle wird ein Leiter bestimmt.
- (2) Im Rahmen der Kommunalstatistik stehen folgende Aufgaben an:
 1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen; Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, insbesondere aus Verwaltungsregistern, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus anderen Quellen (z. B. Industrie- und Handelskammer, Stadtwerke, Arbeitsamt).
 2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke.
 3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen.

Hierzu gehören:

- a) Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen
 - b) das allgemeine räumliche Bezugssystem
 - c) das Führen von Adressdateien, die für die Durchführung von Statistiken nach Bundes- oder Landesgesetz bzw. nach kommunaler Satzung erforderlich sind
 - d) DV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, graphischen und kartographischen Darstellung.
4. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung.
 5. Bereitstellung und Vermittlung statistischer Informationen innerhalb der Stadtverwaltung aus eigenen und fremden Quellen, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anders vorgeschrieben.
 6. Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie der Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.
 7. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Geheimhaltung und Zweckbindung

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für die Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Nordhausen gemacht oder zu diesem Zweck an sie vermittelt werden, sind geheimzuhalten.

Sonstige Vorschriften über die Geheimhaltung und Verschwiegenheit bleiben unberührt. Statistische Einzelangaben dürfen ausschließlich für statistische Zwecke verarbeitet oder genutzt werden. Ihre Verarbeitung im sonstigen Verwaltungsvollzug oder der Personalverwaltung ist nicht zulässig. Im übrigen gelten die §§ 17 und 18 des Thüringer Statistikgesetzes vom 21.07.1992 entsprechend.

§ 4

Abschottung

- (1) Die Räume des Kommunalstatistikers, in denen geschützte Einzeldaten verwahrt und bearbeitet werden, sind räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen zu trennen und gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern. Nur die nach § 2 Abs. 2 zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Bereich wahrgenommen werden. Dritte dürfen diese Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.
- (2) Die mit den Aufgaben der Kommunalstatistik betraute Person darf nicht gleichzeitig bei anderen Dienststellen der Stadtverwaltung eingesetzt werden und muß die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie ist auf die Wahrung des Dienstgeheimnisses nach § 6 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) vom 29.10.1991 und § 17 des Thüringer Statistikgesetzes vom 21.07.1992 schriftlich zu verpflichten.

Sie ist zur Einhaltung dieser Verpflichtung auch gegenüber den Dienstvorgesetzten verpflichtet. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben unberührt.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich der Kommunalstatistiker der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, daß die Einhaltung der gültigen Datenschutzgesetze und des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung gewährleistet sind. Für die automatisierte Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadtverwaltung Nordhausen gelten folgende Grundsätze:

1. Die Räumlichkeiten, in denen geschützte Daten in automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind so zu sichern, daß sie nur von den hierzu autorisierten Personen und den zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden können. Dritte dürfen diese Räume nur unter besonderer Aufsicht betreten.
2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Paßwort zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesonderten Verschuß zu verwahren.
4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.

Die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes bezüglich der Verfahrensfreigabe (§ 34 Abs. 2), Anlagen- und Verfahrensverzeichnis (§ 10) und des Datenschutzregisters (§ 12 in Verbindung mit der Datenschutzregisterverordnung) bleiben unberührt.

(4) Zur automatisierten Verarbeitung der Daten setzt die Kommunalstatistik Computertechnik ein.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 6. August 1997

Rinke
Oberbürgermeisterin

Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht vom 23.07.1997

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 47 vom 13.08.97